

die Diversantengruppe nach § 103 StGB, die Menschenhändlergruppe nach § 105 StGB« ^

Charakteristisch für solche Gruppen ist das planmäßige, arbeitsteilige, gemeinschaftliche Begehen der Staatsverbrechen, ihr organisierter, konterrevolutionärer Charakter, ebenso ihre unmittelbare oder mittelbare Verbindung mit verbrecherischen Organisationen imperialistischer Mächte oder sonstigen reaktionären Personenkreisen sowie die grundlegende Übereinstimmung ihrer politischen, ökonomischen und ideologischen Ziele mit denen der Imperialisten«

Unabhängig davon, welche Tätigkeit ein Mitglied der Gruppe vorsätzlich ausführt (leitende Tätigkeit, Kurier, unmittelbare Ausschleusung von Bürgern der DDR usw.), dient seine Tätigkeit der Verwirklichung des verbrecherischen Endzweckes eines Unternehmensdeliktes« Damit ist das Mitglied der Gruppe als Täter und nicht etwa als Anstifter oder Gehilfe strafrechtlich verantwortlich«

Um die Straftat einer staatsverbrecherisch tätigen Gruppe allseitig aufklären und strafrechtlich richtig beurteilen zu können^ist bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit zunächst immer von den Handlungen der Gruppe in ihrer Gesamtheit auszugehen. Gleichzeitig fordert aber der Grundsatz der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, den Tatbeitrag jeder einzelnen zur Gruppe gehörenden Person zu ermitteln und jede Täterpersönlichkeit allseitig aufzuklären«

Sehr überzeugend wurde dies z.B« im Strafantrag des Generalstaatsanwaltes und im Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen die Terrorgruppe Steglich u.a. zum Ausdruck gebracht. Obwohl sich Steglich, Mohr, Richter und Blesohinski bewußt dazu entschieden, gemeinsam Terrorverbrechen gegen die DDR zu begehen, wurde jeder als Täter entsprechend dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit seines individuellen Tatbeitrages

1) Vgl. "Gerechte Strafe für Terroristen und Grenzprovokateure", Urteil des OG vom 4. 7« 1962, in: NJ 1962, S. 428; Urteil des OG vom 11« 7« 1963, in: NJ 1964, S« 123